

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI Ursula Tauschek Philip Rammel, Msc	226	11/2024		09.08.2024

Stellungnahme zum Entwurf der Netzbenutzerkategorien-Verordnung 2024 (NB-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage des Entwurfs der Netzbenutzerkategorien-Verordnung 2024 (NB-V) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitend möchten wir festhalten, dass bei der Neufassung der zur Konsultation gestellten Verordnung erneut vorab keine Einbeziehung der betroffenen Marktteilnehmer vorgenommen wurde, obschon dies mehrfach im Rahmen von Abstimmungsgesprächen und Workshops mit der Regulierungsbehörde als Wunsch vorgetragen wurde. Dies hätte einen, den gesetzlichen Vorgaben, Anforderungen und Bedürfnissen entsprechenden sowie für die Umsetzung reibungsloseren Ablauf ermöglichen können. Durch die fehlende Einbeziehung entstehen erneut Unklarheiten und Unsicherheiten, die zu erhöhtem Abstimmungsbedarf im Rahmen der Umsetzung führen und keinen zielgerichteten und effizienten Prozess bei allen Beteiligten (Netzbetreiber und kommerzielle Marktteilnehmer) ermöglicht.

Zu den einzelnen Punkten der Netzbenutzerkategorien-Verordnung 2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitend ist anzumerken, dass seitens der Netzbetreiber Erweiterungen bzw. Anpassungen von Datenanfragen zur Erfüllung von gestiegenen Anforderungen grundsätzlich begrüßt werden.

Veränderungen von Datenanforderungen sind stets mit Eingriffen in die unterschiedlichsten Softwaresysteme verbunden und sollen mit Bedacht durchgeführt werden. Sie dürfen jedenfalls allerdings nicht überbordend sein, mit der Datenstruktur aus Netzbetreibersicht übereinstimmen und in den Datensystemen verfügbar sein.

Ad § 3, § 5 sowie Anlage 1 und Anlage 2

Die NB-V ist sehr detailliert ausgestaltet, wobei sich die Frage stellt, woher der für die Einordnung zuständige jeweilige Netzbetreiber diese Informationen bekommen soll. Bei Neuanlagen könnte diese Informationen im Rahmen des Abschlusses des Netzzugangsvertrages (NZV) abgefragt werden.

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf angeführte **Aufteilung der Energieträger für Einspeiser** (Anlage 1 / Anlage 2) sind in dieser Form aktuell in den Datensystemen weitgehend nicht verfügbar. Aus diesem Grund müsste eine erneute **zeitintensive Einzelerhebung** der gewünschten Energieträgerzuordnung **bei den bestehenden Einspeiseanlagen** durchgeführt werden. Das ist nicht nur mit einem immensen Aufwand verbunden, sondern es zeigte sich in der Vergangenheit, dass Anfragen des Netzbetreibers bei seinen Kunden selten beantwortet werden. Es bleibt daher zu befürchten, dass mit einem Nachfrageprozess nicht nur ein teurer interner Prozess aufgesetzt werden muss, sondern der Mehrwert an (brauchbaren) rückgemeldeten Informationen zum Aufwand und den Kosten in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Aus den genannten Gründen lehnen wir Erhebungen bei Bestandsanlagen – wegen Sinnlosigkeit – **strikt ab!** Es macht daher mehr Sinn, **die Zuordnung nur für Zählpunkte mit Abschluss oder Änderung des Netzzugangsvertrages ab 1.1.2025 durchzuführen!**

In Standardfällen handelt es sich um vom Netzbetreiber gelegte Angebote für den Netzanschluss, bei welchen der Vertragsabschluss durch die Annahme des Angebots durch den Netzkunden erfolgt. Es ist aber bekannt, dass Kunden bei Vertragsabschluss nicht alle Informationen anführen oder diesen oft selbst noch nicht bekannt sind. Für solche Situationen stellt sich die Frage, ob bei einer teilweisen oder vollständigen Nichtbekanntgabe dieser – neuen – Informationen durch den Netzkunden, der Netzzugangsvertrag zustande kommt oder nicht. Bei bestehenden Anlagen liegen diese Informationen nicht, nur teilweise oder mit einem veralteten Stand – nämlich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages – vor. Nachträglich erfolgte Änderungen und Erweiterungen sind den Netzbetreibern oft nicht bekannt (gegeben worden).

Die verwendeten Begriffe in Anlage 1 decken sich nicht mit den bestehenden Definitionen und Begriffsbestimmungen, wie sie in anderen Regelungen bereits Verwendung finden. Es wäre wünschenswert, wenn die Begriffsbestimmungen der Elektrizitätswirtschaft (EiWOG

2010, ÖSG 2012, EAG, SoMa, TOR oder VGB aus Deutschland, ehemaliger Bundeslastverteiler BLV etc.) verwendet würden, weil es bereits in der Vergangenheit z.B. bei der Umsetzung der SOGL DA-V mit der APG zu gravierenden Differenzen zu bestehenden Meldestrukturen kam.

Die vorgeschlagene Energieträgeraufteilung weicht zudem von anderen seitens APG bzw. E-Control bereits abgefragten Aufteilungen für Einspeisungen (z.B. ECA-Erhebungsbogen; Herkunftsnachweisdatenbank) ab. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich durch diese Vorgaben gegebenenfalls Änderungen in bestimmten konsultierten Marktprozessen ergeben, z.B. Stammdatenübermittlung Herkunftsnachweise SOGL (ID_MD), und somit auch Vorlaufzeiten für Konsultation und Implementierung zu beachten sind.

Schon allein an der Tatsache, dass für thermische Anlagen mit den in Anlage 2 **angeführten weiterführenden Detaillierungsgrad bis zu sieben Informationspositionen je Einspeiser** erforderlich sind, ist erkennbar, dass der Verordnungsentwurf weit über das Ziel hinauschießt und den **Rahmen des Sinnvollen völlig sprengt**.

Inhaltlich ergeben sich Inkonsistenzen bzw. Unklarheiten da

- Speicherkraftwerke als solche mit natürlichem Zufluss und/oder mit Pumpen bestimmt werden und Schwellkraftwerke nicht aufgeführt sind. Die Bezeichnungen sollten daher lauten:
 - Schwellkraftwerk
 - Speicherkraftwerk / mit natürlichem Zufluss
 - Speicherkraftwerk / mit Pumpe
 - Speicherkraftwerk / mit natürlichem Zufluss und Pumpe

Ad § 3 Z 1 und § 4 Z 1 („Art des Netzbenutzers“)

Die neuen Begriffsbestimmungen unter § 2 Abs 1 Z 3 („Haushalte“) und Z 4 („Nicht-Haushalte“) – welche im Übrigen jenen von § 1 Abs 2 Z 1 und 2 EMO-V 2022 entsprechen – sind sprachlich „irreführend“. **Der bei den Begriffsbestimmungen verwendete Begriff „vorwiegend“ sollte zudem erläutert bzw. klargestellt werden.**

Die Kategorisierung nach §§ 3 und 4 Z 2, Z 3 und Z 4 zielt eindeutig auf die Eigenschaft des Zählpunkts ab, wenngleich bei Z 4 die Formulierung „Netzbenutzer mit oder ohne Energiespeicheranlage“ dem widerspricht (gemeint ist wohl: „4. **Zählpunkte mit oder ohne Energiespeicheranlage**“).

Die Unterscheidung zw. den Eigenschaften „Haushalt“ und „Nicht-Haushalt“ könnte aufgrund der missverständlichen Formulierung auf zwei Arten vorgenommen werden:

- (1) Anlehnung an das Verbrauchsverhalten des Zählpunkts (Lastprofilzuordnung)
- (2) Anlehnung an die Unternehmereigenschaft des Netzbenutzers („vorwiegend“ wirtschaftliche Tätigkeit)

Bei Zählpunkten mit Überschusseinspeisung hat sich daher die Unterscheidung zwischen Haushalte und Nicht-Haushalte an der Zuordnung beim Bezugszählpunkt zu orientieren.

Bei Volleinspeisung ist von wirtschaftlicher Tätigkeit auszugehen und es hat eine Zuordnung der Netzbenutzerkategorie zu Nicht-Haushalte zu erfolgen, sofern kein Elektrizitätsunternehmen vorliegt.

Ergänzend wird in den meisten Systemen beim Geschäftspartner zwischen „Person“ und „Organisation“ unterschieden. Diese Unterscheidung ist nicht zwingend gleichbedeutend mit der Unternehmereigenschaft.

Ad § 3 Z 4 und § 4 Z 4 („Netzbenutzer mit oder ohne Energiespeicheranlage“)

Im Entwurf wird eine Zuordnung „Netzbenutzer mit oder ohne Energiespeicheranlage“ bei Entnehmern und Einspeisern gefordert. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich nicht um einen „Netzbenutzer“ sondern wohl um einen „Zählpunkt mit oder ohne Energiespeicheranlage“. Weiters ist aus unserer Sicht folgende Klarstellung notwendig:

Energiespeicher in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage sollten ausschließlich der Kategorie Einspeiser zugeordnet werden.

Eine weitere/zusätzliche Zuordnung bei den Entnehmern macht keinen Sinn und ist auch nicht mit den derzeitigen (Daten)Systemen kompatibel, weil in aller Regel die **Stammdaten von Energiespeichern der Stromerzeugungsanlage und damit dem Einspeisezählpunkt zugeordnet sind.**

Bei einem Energiespeicher ohne Stromerzeugungsanlage handelt es sich mangels Elektrizitätserzeugung aufgrund der Legaldefinition im EIWOG 2010 um keinen Einspeiser. Derartige Anwendungsfälle müssen daher der Kategorie Entnehmer zugeordnet werden.

Ad Anlage 1 und 2 gemäß § 3 NB-V („Technologien“ und „Brennstoffe“)

Die Vornahme der Differenzierung **Solaranlage-Solarthermie** ist dem Netzbetreiber nicht möglich. Bei Solarthermie-Anlagen handelt es sich um keine elektrischen Anlagen. Ihnen kann daher auch kein „Zählpunkt“ zugeordnet werden. **Die Errichtung und der Bestand derartiger Anlagen sind dem Netzbetreiber nicht bekannt!**

Die **Unterscheidung bei der Technologie Photovoltaik zwischen Siliziumzellen und Dünnschichtzellen** ist dem Netzbetreiber nicht möglich. Dazu stellt sich auch die Frage der Sinnhaftigkeit der Abfrage. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei Anlagenerweiterungen zu einer Durchmischung der Technologien kommt, stellt sich die Frage, was zu melden wäre.

Gleiches gilt für die Zuordnung der neuen Brennstoffklassen bei den bestehenden Thermischen Anlagen.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich begrüßen wir eine feingliedrigere Systematik bei den Netzbenutzerkategorien. Zugleich ist aber jede Erweiterung des Meldespektrums durch den Netzbetreiber auf seine Sinnhaftigkeit, dem Mehrwert der rückgemeldeten/verwertbaren Informationen und dem

damit entstehenden Verwaltungsaufwand beim Netzbetreiber zu prüfen. Wir ersuchen die ECA bei der Überarbeitung diese Prämissen zu berücksichtigen.

Es zeigen sich nicht nur inhaltliche Widersprüche, sondern auch die schier unendliche Zahl an zusätzlichen Daten und Informationen die Netzbetreiber künftig zu melden haben, sprengt den Rahmen des Möglichen. Schon der Zugang, dass die in Anlage 1 und 2 zum § 3 angeführten Daten und Informationen binnen eines Jahres von den Netzbetreibern bei den Anlagenbetreibern eingeholt werden sollen, ist weit überschießend.

Die Erfassung der Stammdaten von Energiespeichern bei den Netzbetreibern erfolgt erst seit kurzem oder ist im Aufbau begriffen. Eine Bereitstellung der Information für die bestehenden Zählpunkte ist aufgrund der großen Stückzahlen – wenn überhaupt – nur mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand möglich und wird strikt abgelehnt. In der Verordnung ist daher festzulegen, **dass die Zuordnung nur für Zählpunkte mit Abschluss oder Änderung des Netzzugangsvertrages ab 1.1.2025 zu erfolgen hat, und zwar auf der Basis der vom Anlagenbetreiber gemeldeten Daten und Informationen.**

Abschließend halten wir unser Angebot aufrecht dieses – für die Netzbetreiber – wichtige Thema in einem direkten Gespräch zwischen den Netzbetreibern und der Behörde zu diskutieren. Die Anlage 1 und 2 muss jedenfalls auf ein sinnvolles und vertretbares Maß reduziert werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



DI Ursula Tauschek
Leiterin Netze

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.